

Bericht über die Stadtratssitzung vom 08.04.2025

1. Haushalt 2025; Erlass der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan 2024 bis 2028

Der Haushaltsplan-Entwurf 2025 wurde in den Sitzungen des Hauptausschusses vom 25.02.2025 und 18.03.2025 vorberaten. Der Hauptausschuss hat den Haushalt in der vorliegenden Fassung einstimmig empfohlen.

Der Stadtrat stimmte dem Erlass der Haushaltssatzung 2025 mit allen Bestandteilen einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan 2024 bis 2028 in der vorliegenden Fassung zu. Das Haushaltsvolumen beträgt insgesamt 65,74 Mio. €, davon im Verwaltungshaushalt 47,48 Mio. € und im Vermögenshaushalt 18,26 Mio. €.

2. Bildung der Haushaltsreste aus dem Haushaltsjahr 2024

Der Hauptausschuss hat in der Sitzung vom 18.03.2025 dem Stadtrat die Bildung von Haushaltsresten, die in dieser Höhe bereits beim Jahresabschluss 2024 berücksichtigt wurden, einstimmig empfohlen.

Der Stadtrat beschloss die Übertragung von Haushaltseinnahmeresten aus 2024 in Höhe von 3.460.200 € und von Haushaltsausgaberesten aus 2024 in Höhe von 2.195.100 € in das Haushaltsjahr 2025.

3. Wärmeversorgung Schwabmünchen GmbH; Aktueller Stand zur Machbarkeitsstudie für die Stadt Schwabmünchen

Die Wärmeversorgung Schwabmünchen GmbH hat eine Machbarkeitsstudie im Rahmen des BEW Modul 1 beauftragt. Im Rahmen dieser Machbarkeitsstudie soll u. a. die Entwicklung eines Wärmenetzes aus den Bestandsnetzen im Süden und Norden untersucht werden.

Der aktuelle Zwischenstand der Machbarkeitsstudie wurde im Rahmen der Sitzung vorgestellt. Die Studie ist noch nicht abgeschlossen.

4. Wärmeversorgung Schwabmünchen GmbH; Aktuelle Information zur Preisentwicklung im Endkundenbereich

Die automatische Preisanpassung konnte erstmalig mit Wirkung zum 01.01.2024 Anwendung finden. Nach den Preisbedingungen werden der Arbeitspreis und der Grundpreis jeweils mit Wirkung zum 01. Januar eines jeden Jahres einmal jährlich nach Maßgabe der Preisbedingungen und der AVBFernwärmeV angepasst. Hierüber sind die Kunden entsprechend zu informieren.

Für das Jahr 2024 hätte dies eine Steigerung von 1,42 % auf den Grundpreis und 17,28 % auf den Arbeitspreis bedeutet.

Der Aufsichtsrat der Wärmeversorgung Schwabmünchen GmbH hat auf Vorschlag der Geschäftsführung keine Anpassung von Grund- und Arbeitspreis ab 01.01.2024 bzw. 01.01.2025 beschlossen.

Entsprechend der Anwendung der Preisgleitklausel hätten sich die Netto-Preise wie folgt entwickelt:

	<u>2022</u>	<u>01.01.2024</u>	<u>01.01.2025</u>
Grundpreis (netto)	563,03 €	595,48 €	622,27 €
	<u>2022</u>	<u>01.01.2024</u>	<u>01.01.2025</u>
Arbeitspreis (netto)	0,147 €/kW	0,177 €/kW	0,167 €/kWh

Der Stadtrat nahm dies zustimmend zur Kenntnis.

5. Beibehaltung der Kindergarten- und Kinderkrippengebühren zum 01.09.2025

Der Stadtrat hat letztes Jahr grundsätzlich beschlossen, die Gebühren für die Kindertagesstätten in Schwabmünchen jährlich um 3 % zu erhöhen.

Der Freistaat Bayern hat angekündigt, ab 2026 das bayerische Krippengeld zu kürzen und dafür die Förderung von Kindergärten und Krippen zu verbessern.

Der Stadtrat sprach sich einstimmig dafür aus, die Gebührenerhöhung zum 01.09.2025 auszusetzen. Es soll abgewartet werden, welche Auswirkungen die Umschichtungen des Freistaats haben werden. Die Erhöhung soll bei der nächsten planmäßigen Gebührenanhebung (zusätzlich) nachgeholt werden.

6. Prüfung und Umsetzung einer kommunalen Entwicklungs- und Klimapartnerschaft mit einer Kommune in Kenia; Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat einen Antrag zur Prüfung und Umsetzung einer kommunalen Entwicklungs- und Klimapartnerschaft mit einer Kommune in Kenia gestellt.

Der Stadtrat stimmte der Prüfung einer solchen Partnerschaft grundsätzlich zu. Im Rahmen eines Besuches einer kenianischen Delegation im Mai soll dies näher besprochen werden.

7. Zustimmung zur Entgegennahme von Spenden an die Stadt Schwabmünchen

Mit Schreiben vom 27.10.2008 hat das Bayerische Staatsministerium des Inneren „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke“ übersandt. Sie dienen im Wesentlichen dazu, kommunale Wahlbeamte soweit wie möglich vor dem Risiko eines Verdachts der Strafbarkeit wegen Vorteilsnahme (§ 331 StGB) zu schützen. Unter anderem sollen deshalb Zuwendungen erst nach Zustimmung des Stadtrates endgültig angenommen werden.

Folgende Zuwendungen sind bei der Stadt eingegangen:

- Allgäu Skyline Park GmbH, Rammingen, 84,00 Euro
- Zoo Augsburg 35,00 Euro

Der Stadtrat stimmte der endgültigen Annahme der Spenden zu.